



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3285**

A18, A17

# STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Bernd Neffgen

E-Mail  
neffgen@krefeld.ihk.de

Telefon  
02151 635 340

Datum  
04.12.2015

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Thema: „Änderung des Landesplanungsgesetzes“**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9809**  
**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/9805**  
**am 9. Dezember 2015, um 10:00 Uhr, Raum E 3 A 02**

## Fragenkatalog

**1. Wie bewerten Sie den Grundansatz des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Deregulierung und Vermeidung von Doppelformulierungen zum ROG im Hinblick auf Rechtsklarheit und Transparenz?**

IHK NRW setzt sich für Entbürokratisierung und für einheitliche Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen ein. Das grundlegende Ziel der Novellierung, das Landesplanungsgesetz mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes in Einklang zu bringen und Doppelregulierungen zu streichen sowie den Wegfall des Landesentwicklungsprogramms zu berücksichtigen, ist zu begrüßen.

**2. Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Wegfall der generellen Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten?**

IHK NRW begrüßt den Wegfall dieser nordrhein-westfälischen Sonderregelung. Die Möglichkeit nach § 8 Absatz 7 Satz 2 ROG Vorranggebieten gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten zukommen zu lassen, bleibt unberührt. Allerdings gilt sie nun wieder auf freiwilliger Basis, als bewusste Planungsentscheidung. Dies stärkt die Planungshoheit der Landes- und Regionalplanungsbehörden.

**3. Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften zur verpflichtenden elektronischen Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13) und die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Absatz 2)?**

IHK NRW unterstützt die Verpflichtung zur elektronischen Veröffentlichung, die sich nicht nur auf die Planunterlagen, sondern auch auf den Umweltbericht und weitere zweckdienliche Unterlagen bezieht.

Diese Regelung erlaubt auch der Wirtschaft, sich schnell und umfassend über betroffenen Planungen zu informieren und sich an den Verfahren zu beteiligen. Es wäre allerdings zu wünschen, wenn in diesem Zusammenhang auch die elektronische Abgabe von Stellungnahmen geregelt würde.

§ 13 Absatz 2 LPLG-E sieht IHK NRW allerdings kritisch. Die Pflicht zur erneuten Offenlage soll sich abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 ROG vorgesehen nur auf wesentliche Änderungen erstrecken. Es stellt sich die Frage, ab wann eine Änderung im Planentwurf wesentlich ist. Weder im ROG, noch im BauGB werden die Pflichten der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen verknüpft. IHK NRW plädiert dafür, § 13 Absatz 2 LPLG-E zu streichen.

Nach § 32 Absatz 2 LPLG-E soll abweichend von § 15 Absatz 3 ROG in jedem Raumordnungsverfahren die Öffentlichkeit beteiligt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist zum Ausgleich der Interessen sinnvoll und kann dazu beitragen, die Akzeptanz von Projekten in der Bevölkerung zu steigern. Die Öffentlichkeitsbeteiligung darf allerdings nicht zu einer Verlängerung der Verfahren führen. Insofern plädiert IHK NRW dafür, von der Abweichungskompetenz an dieser Stelle keinen Gebrauch zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung, so wie in § 15 Absatz 3 ROG vorgesehen, auf freiwilliger Basis der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde zu überlassen.

So, wie wir der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Raumordnungsverfahren vom Grundsatz her zustimmen, weisen wir aus gegebenem Anlass an dieser Stelle darauf hin, dass wir einer Ausweitung der Beteiligung z.B. von Verbänden in der Fachgesetzgebung nicht zustimmen, wie dies derzeit im Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften“ (LNatschG-E) in der Fassung vom 22.06.2015 vorgesehen ist. IHK-NRW hatte dies bereits in der Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf entsprechend formuliert.

#### **4. Wie können Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnung verbessert werden?**

IHK-NRW befürwortet mit Nachdruck eine verbesserte Transparenz und auch eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung in den Raumordnungsverfahren (siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu Frage 3). Allerdings ist die Frage zu stellen, ob dazu neue Verfahren benötigt werden? Nach unserer Auffassung sollten zunächst die bestehenden Verfahren weiter optimiert und den neuen gesellschaftlichen Anforderungen sowie den neuen technischen Möglichkeiten entsprechend angepasst werden. Gänzlich neue Verfahren sollten nur dann in Angriff genommen werden, wenn dadurch eine Verfahrensbeschleunigung oder eine verbesserte Rechtssicherheit gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang befürwortet die IHK-Organisation den Einsatz von digitalen Beteiligungsverfahren, um so effizientere Verfahrensabläufe zu entwickeln sowie die Transparenz und den Informationsfluss zum Vorteil aller Beteiligten zu verbessern. Allerdings gestalten die Planungsbehörden die elektronische Beteiligung sehr unterschiedlich.

Schwierigkeiten bereiten den Trägern öffentlicher Belange unter anderem unterschiedliche Daten-Formate und Dateikennungen sowie stark variierende Verfahrensweisen in den einzelnen Planungsbehörden. Dadurch wird die Kommunikation und Datenverarbeitung und damit auch die inhaltliche Stellungnahme erschwert.

Derzeit erarbeiten der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund einen gemeinsamen Leitfaden, in dem Best-Practices aufgezeigt und sehr detailliert Vorgehensweisen für alle gängigen elektronischen Beteiligungsverfahren empfohlen werden. Der Leitfaden wird Anfang 2016 erscheinen und dann der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

**5. Wie bewerten Sie die in den Gesetzentwürfen von Landesregierung und FDP enthaltene Streichung der Übergangsfrist für die regionalen Flächennutzungspläne?**

**6. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der CDU (Änderung §12)?**

IHK NRW begrüßt und unterstützt den Gesetzentwurf der CDU und die darin vorgesehenen Streichungen ausdrücklich.

Nach den zur Streichung empfohlenen § 12 Absätzen 6 und 7 LPIG sind in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen bzw. in Raumordnungsplänen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umzusetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Nach § 2 Absatz 2 ROG ist der Klimaschutz und die Klimaanpassung ein raumordnerisches Ziel, das neben anderen (wie beispielsweise denen der Wirtschaftsstruktur) gleichberechtigt gilt. Der Landesplanung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Gesamtplanung kommt dabei die Aufgabe zu, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche zu erfassen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Wie in dem Antrag der CDU zutreffend ausgeführt wird, werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung derzeit jedoch vor alle anderen Belange gestellt und der Abwägungsprozess auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung insoweit vorweggenommen.

Weder das ROG, noch das BauGB (dort § 1a Absatz 5) formulieren strikte Beachtungsvorgaben für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, sondern stellen diese Belange in die Abwägung der Planungsbehörden ein. Insofern durchbrechen die Regelungen in § 12 Absatz 6 und Absatz 7 die Systematik der Raumordnung und Bauleitplanung und sollten gestrichen werden. Die Streichung des Klimaschutzplans als Ziel 4-3 im überarbeiteten LEP-Entwurf wird daher ausdrücklich begrüßt.

## 7. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neuregelung für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen (§ 16)?

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sollen entfallen. Insofern gelten für die Voraussetzungen, unter denen ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden kann und für die Antragsbefugnis künftig § 6 Absatz 2 ROG. Dies wird im Sinne der Deregulierung von IHK NRW begrüßt.

Die Verfahren für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beim Landesentwicklungsplan (Absatz 2 neu) und beim Regionalplan (Absatz 3 neu) werden vom Grundsatz her inhaltlich beibehalten.

Neu eingeführt wird allerdings in Absatz 3 Satz 3 ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung nach § 37 BauGB. Danach ist in diesen Fällen ein rein behördeninternes Verfahren vorgesehen. IHK NRW erkennt an, dass dieses Vorgehen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen kann, gibt allerdings zu bedenken, dass die Akzeptanz vor Ort durch ein direktives Vorgehen geschwächt wird.

## 8. Stellungnahme zu den die Braunkohle betreffenden Änderungen im Landesplanungsgesetz

Im Hinblick auf die Braunkohle betreffenden Regelungen gibt es in drei Punkten Anpassungsbedarf. So sollten die in § 27 Absatz 1 LPIG-E geplanten Änderungen zurückgenommen werden um auch zukünftig unter Berücksichtigung der bereits auf Ebene des Braunkohlenplanverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen ohne zusätzliche UVP sicherstellen zu können.

### Anmerkungen im Einzelnen:

#### Zu § 27 Absatz 1 LPIG-E „Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit“:

Der vorletzte Satz muss zumindest mit nachfolgendem Wortlaut erhalten bleiben: „Dieses Verfahren muss den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes entsprechen.“ Hintergrund für die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung (Streichung) ist, dass es nach § 52 Absatz 2b Satz 2 BBergG im bergrechtlichen Verfahren keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, „wenn im Braunkohlenplanverfahren die Durchführung einer UVP gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes (BBergG) entspricht.“ Genau um dies sicherzustellen, ist seinerzeit in das LPIG die nun zur Streichung vorgeschlagene Regelung aufgenommen worden, dass die UVP den Anforderungen des BBergG entsprechen muss. Um auch zukünftig die Freistellung eines fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahrens von einer UVP durch eine sinnvoll bereits im Braunkohlenplanverfahren durchgeführte UVP zu erreichen, ist im LPLG wie bisher die ausdrückliche Regelung beizubehalten, dass die dortige UVP den Anforderungen des BBergG entsprechen muss.

Zu § 28 Absatz 2 LPLG-E „Erarbeitung und Aufstellung“:

Die Umformulierung „...sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde...“ ist nicht schlüssig. Zu diesem Zeitpunkt ist diese Prüfung final noch nicht durchgeführt worden, sondern allenfalls eine vorläufige UP, UVP und SVP. Aus diesem Grunde wird im noch geltenden Gesetz verlangt, dass die vom Bergbautreibenden für diese Prüfung zu erstellenden Unterlagen/Angaben offenzulegen sind. Insofern wird angeregt, wie folgt zu formulieren:

„...mit Begründung, und, sofern eine vorläufige Umwelt-, Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und die hierzu gehörenden Angaben des Bergbautreibenden und weitere zweckdienliche Unterlagen...“

Zu § 28 Absatz 6 LPLG-E „Erarbeitung und Aufstellung“:

Es bestehen Bedenken gegen die Streichung, weil nun nicht mehr geregelt wäre, wer bei streitigen Fragen zwischen Braunkohlenausschuss (BKA) und Regionalrat entscheidet. Es erscheint erforderlich, diese Stelle im Gesetzestext ausdrücklich zu benennen. Sowohl die Bestimmung des BKA als „Herr des Verfahrens“ als auch alternativ wie bisher die Landesregierung wäre sinnvoll.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*